



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 64
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Geographie
(B.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Leistungspunktesystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 26 Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Übersicht der Module

Anhang 2: Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Geographie wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und praktischen Kenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert (Anhänge 1 und 2).
- (4) ¹Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden für die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie neun Wochen für die Bachelorarbeit und ein mindesten achtwöchiges Praktikum, verteilt auf sechs Fachsemester. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 3

Module des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographie besteht aus den in der Anhang 1 beschriebenen Modulen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (4) ¹Der Studierende kann für die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Für Prüfer sowie für beisitzende Personen gilt § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife, gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Geographie als Studierender der Universität Bayreuth nach Durchführung des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographie (Eignungsfeststellungssatzung Geographie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).
²Anträge gemäß § 9 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Geographie erbracht wurden.

- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden bis maximal 90 LP angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form studienbegleitender Teilprüfungen
 1. als mündliche oder schriftliche Prüfungen (§ 13)
 2. als schriftliche Hausarbeiten (§ 14)
 3. durch die Bachelorarbeit (§ 15)zu erbringen.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen der betreffenden Module gemäß Modulhandbuch. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen wird je nach Veranstaltung durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Berichte, Referate oder schriftliche Hausarbeiten geführt. ²Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben. ³Teilweise wird die erfolgreiche Ablegung des Leistungsnachweises bei der Zulassung zu nachfolgenden Veranstaltungen gefordert (siehe Modulhandbuch).

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang 2 soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 2 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für

das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll je Fach 45 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) als Einzelprüfung in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

³Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündliche Prüfung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzt. ⁷Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Teilprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 19 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 Abs. 1 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird im Vertiefungsbereich A (Anthropogeographie) oder Vertiefungsbereich B (Physische Geographie) angefertigt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer im Fach Geographie über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden darf. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf

schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹ Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ² Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³ Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den zwölf einfach gewichteten Modulnoten der Module 2, 3, 5 bis 12 sowie A15 und A16 bzw. B15 und B16 und der dreifach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 15). ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein; die Noten für Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Eine studienbegleitende Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (3) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 2 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 20

Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Teilprüfungen zulässig. ³Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Wiederholung einer Teilprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgelegt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters. ²Sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die betreffende Prüfung und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Studierende ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis

vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung des Ablegens der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25

Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller bestehenserheblichen Leistungsnachweise innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Übersicht der Module

Grundlagenstudium: 1. – 5. Semester

Modulbereich A: Fachliche Schlüsselqualifikationen	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
	Empirische Arbeitsmethoden A	Empirische Arbeitsmethoden B	Kartographie/GIS	Arbeitsmethoden*
29 SWS 40 LP	8 SWS 12 LP	8 SWS 9 LP	7 SWS 11 LP	6 SWS 8 LP

Modulbereich B: Geographische Grundlagen	Modul 5	Modul 6	Modul 7	Modul 8	Modul 9	Modul 10	Modul 11
	Allgemeine Geographie	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	Wirtschaftsgeographie	Siedlungsgeographie	Stadt- und Regionalentwicklung	Geologie/Geomorphologie/Klimatologie	Biogeographie/Bodenkunde
43 SWS 62 LP	6 SWS 9 LP	6 SWS 9 LP	6 SWS 9 LP	6 SWS 9 LP	6 SWS 9 LP	7 SWS 8 LP	6 SWS 9 LP

Modulbereich C: Regionale Geographie und Großexkursion	Modul 12	Modul 13
	Regionale Geographie	Großexkursion
19 SWS 16 LP	7 SWS 8 LP	12 SWS 8 LP

Modulbereich D: Wahlpflichtmodul	Modul 14
	Kontextstudium**
Ca. 8 SWS 12 LP	Ca. 8 SWS 12 LP

*mindestens 8 LP frei wählbar aus dem Angebot laut Anhang 2.

** mindestens 12 LP aus Kontextfächern (z.B. Sprache, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Angewandte Informatik, Biologie etc.) je nach angestrebter Vertiefung

Vertiefungsstudium: 5. – 6. Semester

Die Studenten wählen entweder den Vertiefungsbereich Anthropogeographie (Module A15, A16 und A17) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module B15, B16 und B17) mit je 27 Leistungspunkten.

Modulbereich E:	Modul A15	Modul A16	Modul A17
Vertiefung Anthropogeographie	Spezialthemen der Anthropogeographie 1	Spezialthemen der Anthropogeographie 2	Spezialthemen der Anthropogeographie 3
21 SWS 27 LP	6 SWS 10 LP	9 SWS 10 LP	6 SWS 7 LP

oder

Modulbereich E:	Modul B15	Modul B16	Modul B17
Vertiefung Physische Geographie	Spezialthemen der Physischen Geographie 1	Spezialthemen der Physischen Geographie 2	Spezialthemen der Physischen Geographie 3
21 SWS 27 LP	6 SWS 10 LP	9 SWS 10 LP	6 SWS 7 LP

Erwerb von praktischen Qualifikationen: 3. – 6. Semester

Modulbereich F:	Modul 18
Berufspraktikum	Berufspraktikum
8 Wochen 11 LP	8 Wochen 11 LP

Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich: 6. Semester

Modulbereich G:	Modul 19
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
9 Wochen 12 LP	9 Wochen 12 LP

Anhang 2

Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise¹

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e
---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V: Vorlesung
 Ü: Übung
 S: Seminar
 HS: Hauptseminar
 GP: Geländepraktikum
 Ex: Exkursion
 Koll: Kolloquium

Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden

Spalte c: Art der Teilprüfung bzw. des Leistungsnachweises:

mP: mündliche Prüfung
 sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
 D: Art des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgelegt
 -: Anwesenheitspflicht; kein Leistungsnachweis
 (TP): benotete Teilprüfung, deren Note in die Gesamtprüfungsnote eingeht

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

¹ Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Module 1 bis 4: Fachliche Schlüsselqualifikationen (29 SWS, 40 LP)**Modul 1: Empirische Arbeitsmethoden A (8 SWS, 12 LP)**

a	b	c	d	e
V+Ü	4	sP	6,0	Statistische Methoden I
V	2	sP	3,0	Empirische Sozialforschung
Ü	2	sP	3,0	Angewandte quantitative Erhebung mit Datenauswertung (SPSS)

Modul 2: Empirische Arbeitsmethoden B (8 SWS, 9 LP)

GP	4tg	Bericht	4,0	GP zur Humangeographie oder zur physischen Geographie
Ü	2	Bericht (TP)	3,0	Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2tg	Bericht	2,0	2 Tage als Bestandteil der Übung

Modul 3: Kartographie/Geoinformationssysteme (7 SWS, 11 LP)

Ü	2	sP	3,0	Kartographie I
Ü	2	sP	3,0	Kartographie II
Ü	3	sP (TP)	5,0	Geographische Informationssysteme

Modul 4: Arbeitsmethoden (wählbar mind. 6 SWS im 2. bis 4. Semester, mind. 8 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind mindestens 8 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

a	b	c	d	e
Ü	2	Präsentation	3,0	Moderation
V+Ü	4	sP	6,0	Statistische Methoden II
Ü	2	sP	3,0	Luftbilddauswertung/Fernerkundung
Ü	2	Bericht	3,0	Geomorphologische Gelände-/Laborübung
V/Ü	2	sP	2,5	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung
V	2	sP/mP	2,5	Vegetationskunde

Module 5 bis 11: Geographische Grundlagen (48 SWS, 62 LP)**Modul 5: Allgemeine Geographie (6 SWS, 9 LP)**

a	b	c	d	E
V	2	sP (TP)	3,0	Einführung in die Geographie
V	2	sP (TP)	3,0	Einführung in Anthropogeographie
Ü	1	sP	2,0	Studien- und Arbeitstechniken
Ex	1tg	Bericht	1,0	Eintägige Exkursion

Modul 6: Bevölkerungs- und Sozialgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Bevölkerungsgeographie
V	2	(TP)		Sozialgeographie
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Bevölkerungs- und Sozialgeographie

Modul 7: Wirtschaftsgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP (TP)	5,0	Wirtschaftsgeographie I: Tourismus und Dienstleistung
V	2			Wirtschaftsgeographie II: Industrie und Handel
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Wirtschaftsgeographie

Modul 8: Siedlungsgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Siedlungsgeographie I: Ländliche Siedlungen
V	2	(TP)		Siedlungsgeographie II: Stadtgeographie
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Siedlungsgeographie

Modul 9: Stadt- und Regionalentwicklung (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Stadt- und Regionalentwicklung I
V	2	(TP)		Stadt- und Regionalentwicklung II
Ü	2	sP	4,0	Planungsverfahren und Planungsmethoden

Modul 10: Geologie/Geomorphologie/Klimatologie (7 SWS, 8 LP)

V	4	-	4,0	Allgemeine Geologie und Geomorphologie
V	2	-	2,0	Klima- und Landschaftszonen
Ex	1tg	-	1,0	Exkursion zu physisch-geographischen Fragestellungen
		sP/mP (TP)	1,0	Modulprüfung

Modul 11: Biogeographie/Bodenkunde (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	3,0	Allgemeine Biogeographie
V	2	-	2,0	Einführung in die Bodenkunde
S	2	Referat + sP/mP (TP)	4,0	Seminar zur physischen Geographie

Module 12 und 13: Regionale Geographie und Großexkursion (19 SWS, 16 LP)**Modul 12: Regionale Geographie (7 SWS, 8 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP (TP)	3,0	Regionale Geographie I: Deutschland
V	2	-	2,0	Regionale Geographie II: Ausland
Ex	3tg	Bericht	3,0	3 Exkursionstage (3x1tg, 2+1tg, 3tg)

Modul 13: Große Exkursion mit begleitendem Seminar (12 SWS, 8 LP)

S	2	Referat	3,0	Vorbereitungsseminar zur Großen Exkursion
Ex	mind. 10tg	Bericht	5,0	Große Exkursion (mindestens 10 Tage)

Modul 14: Kontextstudium (ca. 8 SWS, mind. 12 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind mindestens 12 LP zu erbringen.

Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen.

Es wird empfohlen, alle 12 Leistungspunkte in einem der nachstehenden Bereiche zu erbringen.

Es ist auch möglich, die 12 Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen. In diesem Fall ist mindestens ein abgeprüfter Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere Kontext-Module können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste dieses Wahlpflichtmoduls aufgenommen werden.

- Kontext-Modul 14A: Sprache – Grundkurs (ausgenommen Englisch)
- Kontext-Modul 14B: Sprache – Aufbaukurs (ausgenommen Englisch)
- Kontext-Modul 14C: Soziologie/Ethnologie
- Kontext-Modul 14D: Betriebswirtschaftslehre
- Kontext-Modul 14E: Volkswirtschaftslehre – Internationale Wirtschaft
- Kontext-Modul 14F: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht
- Kontext-Modul 14G: Biologie/Geoökologie
- Kontext-Modul 14H: Angewandte Informatik – Multimedia
- Kontext-Modul 14I: Angewandte Informatik – Umweltinformatik

Die Lehrveranstaltungen der Kontext-Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Module A15 bis A17 bzw. B15 bis B17: Vertiefungsbereich Anthropogeographie (A) oder Physische Geographie (B) (21 SWS, 27 LP)

Die Studierenden wählen entweder den Vertiefungsbereich Anthropogeographie (Module A15, A16 und A17) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module B15, B16 und B17).

Vertiefungsbereich A: Anthropogeographie

Modul A15: Spezialthemen der Anthropogeographie 1 (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
HS	2	Referat + Hausarbeit (TP)	5,0	Hauptseminar zu Spezialthemen der Anthropogeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V	2	sP	3,0	Vorlesung zu Spezialthemen der Anthropogeographie 1 (wechselnde, aktuelle Themen)
V	2	-	2,0	Vorlesung zu Spezialthemen der Anthropogeographie 2 (wechselnde, aktuelle Themen)

Modul A16: Spezialthemen der Anthropogeographie 2 (9 SWS, 10 LP)

Ü	2	Referat	3,0	Übung zur Angewandten Anthropogeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
S+GP*	3+4tg	Referat + Hausarbeit	6,0	Seminar und Geländepraktikum zur Angewandten Anthropogeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
		sP/mP (TP)	1,0	Modulprüfung

* Seminar + Geländepraktikum sollen als Blockveranstaltung bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden.

Modul A17: Spezialthemen der Anthropogeographie 3 (6 SWS, 7 LP)

Ü	2	sP	3,0	Methodologie
V	2	-	2,0	Ringvorlesung: Aktuelle Forschungsfragen der Geographie
Koll.	2	-	2,0	Kolloquium der Geographie und Raumplanung

Vertiefungsbereich B: Physische Geographie

Modul B15: Spezialthemen der Physischen Geographie 1 (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
HS	2	Referat + Hausarbeit (TP)	5,0	Hauptseminar zu Spezialthemen der Physischen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V/Ü	2	sP/mP	3,0	Mineral- und Gesteinsbestimmung
V	2	-	2,0	Vorlesung zu Geomorphologie und Nachbargebieten

Modul B16: Spezialthemen der Physischen Geographie 2 (9 SWS, 10 LP)

V	2	-	2,0	Geologie und Geomorphologie Süddeutschlands
V	2	-	2,0	Physische Geographie Mitteleuropas
Ex*	5tg	Bericht	5,0	Physisch-geographische Exkursion(en)
		sP/mP (TP)	1,0	Modulprüfung

* Die Exkursionen sollen bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden.

Modul B17: Spezialthemen der Physischen Geographie 3 (6 SWS, 7 LP)

V	2	sP	2,5	Angewandte Biogeographie
V	1	-	1,0	Hydrologie
V	1	-	1,0	Klimatologie
V	2	sP	2,5	Störungsökologie

Modul 18: Berufspraktikum (8 Wochen, 11 LP)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

	8 Wo.	Bericht	11,0	Berufspraktikum außerhalb der Universität
--	-------	---------	------	---

Modul 19: Bachelorarbeit (9 Wochen, 12 LP)

	9 Wo.		12,0	Bachelorarbeit
--	-------	--	------	----------------

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. September 2006, Az.: A 3370/2.

Bayreuth, 15. September 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. September 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2006.